

E. Zusammenfassung

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG bestand für Leitungspersonen deutscher Unternehmen in Lieferkettenkonstellationen ein (geringes) Strafbarkeitsrisiko bei Menschenrechts- und Umweltverletzungen. Das LkSG belegt deutsche Unternehmen nun innerhalb seines Anwendungsbereichs mit Pflichten zum Schutz vor Menschenrechts- und Umweltverletzungen, deren Missachtung „nur“ als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird (§ 24 LkSG). Zwar ist das LkSG selbst nicht als Strafgesetz ausgestaltet. Der von ihm intendierte Schutz bestimmter überragender Rechtsgüter, wie u.a. Leben und körperliche Unversehrtheit sowie grundlegender Menschenrechte und der Umwelt, wird allerdings von strafrechtlichen Normen gewährleistet, die vielfach an ein außerstrafrechtliches Pflichtenprogramm anknüpfen. An bestimmten Punkten greifen daher die beiden Rechtsmaterien – Lieferkettenrecht und Strafrecht – ineinander. Das LkSG hat somit auch Auswirkungen auf Vorschriften des Kern- und Nebenstrafrechts. Diese Auswirkungen verändern zwar das Risikoprofil für Funktionsträger in deutschen Unternehmen nicht grundlegend. Aber es zeigen sich durchaus relevante Implikationen, die im Ergebnis zu einer Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortung entlang der Lieferkette führen (können). Im Einzelnen:

1. Das Sanktionssystem des LkSG ist nicht abschließend: Die Ordnungswidrigkeiten des § 24 LkSG schützen die Rechtsgüter lediglich in Form prozessorientierter, abstrakter Gefährdungsdelikte. Eine (abschließende) Aussage zur Ahndbarkeit tatsächlich eingetretener Rechtsgutverletzungen trifft das LkSG nicht. Gleichzeitig versperrt es nicht den Weg, diesen Verletzungen mit dem StGB zu begegnen.
2. Strafanwendungsrecht: Die Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten kann einen Handlungsort i.S.d. § 9 Abs. 1 StGB im Inland begründen und somit zu einer leichteren Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts führen. Funktionsträger in deutschen Unternehmen werden sich im Falle einer (vollständig oder auch nur teilweisen) unterlassenen Umsetzung der Vorgaben des LkSG nicht auf den Einwand zurückziehen können, die Rechtsgutver-

letzung sei im Ausland und nicht durch einen Angehörigen des Unternehmens begangen worden.

3. Materiell-strafrechtliche Implikationen:

a) Im Bereich der vorsätzlichen Begehungsdelikte führt das LkSG bei (seltener) täterschaftlicher Begehung zu keiner Veränderung der vor seinem Inkrafttreten bestehenden Rechtslage. Das mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zwingend einhergehende Mehr an Wissen über etwaige Risiken oder sogar Beeinträchtigungen bestimmter Rechtsgüter in der Lieferkette führt aber zu einem relevanten Risiko der Ausweitung einer Beihilfestrafbbarkeit. Ein Konzept der „Risikominimierung durch willful blindness“ lässt sich nicht mit der gesetzgeberischen Intention des LkSG vereinbaren. Das LkSG soll durch die Einrichtung eines Risikomanagements und damit einhergehender Dokumentations- und Berichtspflichten ein Risikobewusstsein der verantwortlichen Funktionsträger und damit Wissen bezüglich dieser Risiken schaffen. Insbes. die von § 7 LkSG geforderten Abhilfemaßnahmen setzen das Wissen um ein bestehendes menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko voraus, die regelmäßig auch nach den Grundsätzen der sog. neutralen Beihilfe eine Strafbarkeit möglich erscheinen lassen. Dies hat zur Folge, dass bei zunehmendem Grad der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zugleich das Risiko strafbaren Verhaltens steigt. Demgegenüber scheidet bei unangemessener Erfüllung der Sorgfaltspflichten zwar eine Beihilfestrafbbarkeit aus. In diesem Fall droht das LkSG allerdings in § 24 Bußgelder an. In seiner Struktur ähnelt das LkSG insoweit vergleichbaren Gesetzen, die, z.B. im Rahmen der Geldwäscheprävention, die verpflichteten Unternehmen zu einer bestimmten Betriebsorganisation (Entwicklung, Implementierung und Umsetzung bestimmter Prozesse) zwingen. Das strafrechtliche Risiko einer Beihilfestrafbbarkeit liegt daher – mit Ausnahme der vollständig unterlassenen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben – weniger in der Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten selbst, sondern vor allem in der adäquaten Verarbeitung von und dem adäquaten Umgang mit gewonnenen Informationen.

b) Weitere Auswirkungen bestehen im Bereich der Unterlassungsstrafbbarkeit im Kontext der Rechtsfigur der Geschäftsherrenhaftung als besondere Ausprägung einer Verkehrssicherungspflicht. Bereits vor Inkrafttreten des LkSG endete die Verantwortung des Inhabers einer geschäftlichen Unternehmung, dass durch seine unternehmerische Tätigkeit keine Rechtsgüter Dritter zu Schaden kommen, nicht zwingend an den Toren des eigenen

Betriebs. Das LkSG beeinflusst diese Verantwortung deutscher Unternehmen in transnationalen Lieferketten und führt zu einer Unternehmensverantwortung über die Grenzen des eigenen Betriebs und sogar Konzerns hinaus. In Gestalt des § 7 LkSG besteht – im Gegensatz zu den übrigen Bemühenspflichten – eine Pflicht, die auf die Abwendung von Rechtsgutverletzungen gerichtet ist und somit Garantenpflichten i.S.d. § 13 StGB statuiert. Die Reichweite dieser Pflicht variiert abhängig von der Einbindung in das Unternehmen:

Im eigenen Geschäftsbetrieb im Inland verlangt § 7 Abs. 1 S. 3 LkSG die Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht. Diese Erfolgsabwendungspflicht ist lediglich eine gesetzgeberische Klarstellung der ohnehin im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs bestehenden strafrechtlichen Verantwortung und führt zu keiner Ausweitung der Geschäftsherrenhaftung.

Auch wenn die Pflicht zur Beendigung der Pflichtverletzung innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs im Ausland im Konzern nach § 7 Abs. 1 S. 4 LkSG nur in der Regel besteht, begründet sie grundsätzlich eine Erfolgsabwendungspflicht. Während die Garantenpflicht hinsichtlich des eigenen Geschäftsbetriebs im Ausland zu keiner Ausdehnung der Geschäftsherrenhaftung führt, ist die konzernweite Garantenpflicht nach §§ 7 Abs. 1 S. 4, 2 Abs. 6 S. 3 LkSG bei jedenfalls rechtlich begründeter Organisationsherrschaft (insbes. im Falle eines eingegliederten oder eines Vertragskonzerns) ein Novum.

Eine echte Ausweitung ist ferner die Garantenpflicht i.S.e. Geschäftsherrenhaftung über die Grenzen des eigenen Konzerns hinaus für unmittelbare Zulieferer. Unter dem Vorbehalt rechtlicher und tatsächlicher Möglichkeit muss eine (drohende) Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichtverletzungen durch den unmittelbaren Zulieferer beendet werden. Es gelten im Kern keine anderen Verpflichtungen als im eigenen Geschäftsbetrieb, sodass eine Erfolgsabwendungspflicht besteht.

Das Pflichtenprogramm gegenüber mittelbaren Zulieferern (§ 9 Abs. 3 LkSG) begründet demgegenüber keine Garantenpflicht. Selbst bei substantiierter Kenntnis von der Verletzung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten besteht keine Erfolgsabwendungspflicht.

c) Die Sorgfaltspflichten des LkSG sind – trotz der überwiegenden Ausgestaltung als Bemühenspflichten – eine Konkretisierung des Sorgfaltsmaß-

stabs im Rahmen strafrechtlich relevanter Fahrlässigkeit. Allerdings dürfen gerade beim Verkennen potenzieller Gefahrenquellen, die allenfalls höchst abstrakte Risikosteigerungen im Hinblick auf die durch das LkSG erfassten Schutzgüter darstellen, die Komplexität und Transnationalität der Sachverhalte dem Nachweis strafrechtlicher Verantwortung entgegenstehen. Dahingehende Schwierigkeiten der Erfolgszurechnung (z.B. Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Erfolgseintritt) und dem entsprechenden Nachweis bestehen bei der Verletzung formaler Betriebsorganisationspflichten (z.B. § 6 Abs. 2 LkSG [Grundsatzserklärung], § 10 LkSG [Dokumentations- und Berichtspflichten]), Kenntnisverschaffungspflichten (z.B. § 4 LkSG [Risikomanagement], § 5 LkSG [Risikoanalyse], § 8 LkSG [Hinweisgeber]) oder den Präventionsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1, 3–5 LkSG.

Greifbare Risiken einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bestehen daher aufgrund der Erfolgsnähe überwiegend bei § 7 LkSG. Da § 7 LkSG an die positive Kenntnis von der Rechtsgutbeeinträchtigung anknüpft, sind die Risiken allerdings vom Wissensstand des Unternehmens abhängig. Bezugspunkt ist jedoch nicht der einzelne Funktionsträger, sondern das Unternehmen in seiner Gesamtheit. Eine nachlässige Unkenntnis von ansonsten im Unternehmen vorhandenem Wissen schützt daher nicht vor strafrechtlichen Vorwürfen.

Die vollumfängliche, adäquate und effektive Umsetzung der Vorgaben des LkSG ist zugleich ein verlässlicher „Safe Harbour“ für die verpflichteten Unternehmen. Durch das engmaschige Pflichtenprogramm definiert das LkSG Grenzen des erlaubten Risikos, in denen deutsche Unternehmen ihrer Tätigkeit nachgehen können, ohne sich einem strafrechtlichen Risiko auszusetzen. Der „Safe Harbour“ verfügt allerdings nicht über starre Grenzen, sondern kann von Unternehmen zu Unternehmen variieren. Der Angemessenheitsvorbehalt gem. § 3 Abs. 2 LkSG knüpft das erlaubte Risiko an das konkrete Risikoprofil, die Ressourcen und den Grad der Möglichkeit zur tatsächlichen Einflussnahme. Entsprechend der gesetzgeberischen Intention verfügen die Entscheidungsträger im Unternehmen über einen Handlungsspielraum, innerhalb dessen frei von strafrechtlicher Verfolgung eine eigene und an den Möglichkeiten des Unternehmens ausgerichtete Rechtsanwendung betrieben werden darf. Dessen Überprüfung darf für die Rechtssicherheit der Funktionsträger deutscher Unternehmen lediglich anhand der Kriterien einer vollständigen Sachverhaltsermittlung und der Unbeeinflusstheit von sachfremden Erwägungen erfolgen. Verlässliche Ori-

entierung können insoweit die im Rahmen der sog. Business Judgement Rule entwickelten Kriterien bieten.

4. Bestimmtheit: Die Vorwürfe der Unbestimmtheit gegenüber dem LkSG haben für die strafrechtlichen Auswirkungen keine Relevanz. Sowohl das normative Tatbestandsmerkmal der Erfolgsabwendungspflichten nach § 13 StGB als auch die Konkretisierung des Fahrlässigkeitsmaßstabs können sogar auf ungeschriebenen Regelungen beruhen. Insoweit ist jede gesetzliche Norm – trotz etwaiger Bedenken gegen ihre Bestimmtheit – ein Mehr, das Grundlage einer Garantspflicht bzw. eines Fahrlässigkeitsvorwurfs ist.

5. CSDDD: Die CSDDD orientiert sich in ihrer Ausgestaltung am LkSG. Die durch das LkSG behutsame Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird bei der Umsetzung der CSDDD bestehen bleiben. Lediglich vereinzelt bestehen (regelmäßig strengere) Anforderungen, die bei der Umsetzung in nationales Recht auch auf das Strafrecht durchschlagen. Die mögliche Abschwächung der CSDDD durch das Omnibus-Verfahren (z.B. Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern) kann zu einer weiteren Annäherung an das LkSG führen und somit für Gleichklang sorgen.

